

II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

50. Urtheil vom 17. Mai 1890 in Sachen
Bruhin gegen Nietmann & Cie.

A. Durch Urtheil vom 12. März 1890 hat das Obergericht des Kantons Glarus erkannt:

1. Es sei das erstinstanzliche Urtheil vom 10. Februar a. e. in seinem ganzen Umfange bestätigt; einzig habe Appellant der Appellatin die sämtlichen rechtlichen Kosten der Appellationsinstanz zu ersetzen; die außerrechtlichen Kosten sind wettgeschlagen.

2. Heutige Kosten 41 Fr. 40 Cts.

Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes von Glarus vom 10. Februar 1890 ging dahin:

1. Es sei die Beklagte bei ihrer Erklärung bezüglich der Arzt- und Spitalkosten behaftet;

2. Sie sei überdies pflichtig, dem Kläger eine Aversalentschädigung von 1651 Fr. (Werth heute) zu bezahlen;

3. Habe sie dem Kläger die rechtlichen Kosten gänzlich zu ersetzen; die außerrechtlichen seien wettgeschlagen;

4. Die Expertenrechnung des Herrn. Dr. Fritzsche sei mit 20 Franken genehmigt;

5. Heutige Kosten 17 Fr. 80 Cts.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht, indem er mit Eingabe vom 1. April 1890 folgende Anträge anmeldete:

I. Es sei die Streitfache zur Bervollständigung der Akten in dem Sinne an das Obergericht zurückzuweisen, daß über die Frage: „Ob bleibende Nachtheile in Folge des erlittenen Unfalles für den Appellanten mit Gewißheit ausgeschlossen sind, und wenn nein, in welchem Umfange die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit desselben dadurch vermindert wird,“ ein Obergutachten von Sachverständigen eingeholt, eventuell der vom Gerichte bestellte Experte

Herr Dr. med. Fritzsche zur Ergänzung des von ihm abgegebenen Gutachtens im Sinne positiver Beantwortung der vorwürfigen Frage betraut werde, und es sei gestützt darauf die vom Obergericht gesprochene Entschädigung angemessen zu erhöhen.

II. Eventuell es sei das obergerichtliche Urtheil dahin abzuändern, daß in dasselbe zu Gunsten des Appellanten (Bruhin) ein Vorbehalt gemäß Art. 8 des Bundesgesetzes über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom 25. Juni 1881 aufzunehmen sei, in dem Sinne, daß die Festsetzung einer höhern Entschädigungssumme vorbehalten bleibe, für den Fall, daß die bei Abgabe des Gutachtens von Herr Dr. med. Fritzsche vom 24. Januar 1890 noch vorhanden gewesenen krankhaften Erscheinungen in der von ihm angenommenen Frist von sechs Monaten nicht gehoben sein werden, respektive für den Fall, daß bleibende Nachtheile resultiren werden.

III. Es sei auch für den Fall, daß die unter 1 und 2 gestellten Begehren vom Gericht abgelehnt werden sollten, die vom Obergericht zugesprochene Gesamtenterschädigung von 1650 Fr. angemessen zu erhöhen.

Alles unter Kostenfolge.

C. Auf Vertretung bei der heutigen Verhandlung hat der Kläger verzichtet, dagegen hat derselbe eine schriftliche Rekurseingabe, begleitet von einem neuen Arztzeugniß, eingesandt.

Der Vertreter des Rekursbeklagten bestreitet in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes; in der Sache selbst trägt er auf Abweisung der gegnerischen Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der mit einem täglichen Verdienst von 4 Fr. 40 Cts. in der Fabrik der Beklagten als Arbeiter angestellte, 36 Jahre alte, Kläger erlitt am 18. Februar 1889 bei Ausführung der ihm angewiesenen Arbeit des Schmelzens durch (zufälliges) Zerspringen eines mit flüssigem Weichguß gefüllten Graphittiegels eine Verletzung, indem das flüssige Metall ihm den linken Fuß in größerer Ausdehnung verbrannte. Für die Folgen dieses Unfalles verlangte er von der Beklagten gestützt auf das eidgenössische Fabrikhaftpflichtgesetz Entschädigung; die Beklagte bestritt grundsätzlich die

Haftpflicht nicht, wohl aber das Quantitativ der klägerischen Forderung. Der Kläger behauptete bei der civilgerichtlichen Verhandlung vom 14. November 1889, er sei, nachdem er seit dem Unfälle fortwährend in ärztlicher Behandlung habe bleiben müssen, noch bei der am 1. September vorgenommenen Untersuchung durch den Gerichtsarzt Dr. Streiff, vollständig arbeitsunfähig gewesen. Die in dem Berichte des Dr. Streiff offen gelassene Möglichkeit, daß eine Besserung eintrete und die bleibenden Nachtheile sich auf die reduzierte Bewegungsfähigkeit der 2. bis 4. Zehe des linken Fußes beschränken werden, habe sich nicht bestätigt; vielmehr habe sich sein Zustand verschlimmert und bestehe heute noch eine nahezu völlige Arbeitsunfähigkeit ohne Aussicht auf Genesung. Er fordere den vollen Taglohn vom Tage des Unfalles bis heute, dazu Ersatz der Verpflegungskosten (speziell 2 Fr. per Tag für 4 Wochen Abwart während Tag und Nacht und die vorgeschriebene besondere Beköstigung) und ferner eine angemessene Summe für die dauernde Erwerbsunfähigkeit respektive jedenfalls außerordentlich beschränkte Erwerbsfähigkeit. Die Beklagte gab zu, daß der Kläger bis zum 3. August 1889 in ärztlicher Behandlung gestanden habe; dann aber sei er als geheilt entlassen worden; immerhin sei er noch gegenwärtig in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt; allein diese Beschränkung sei nur eine vorübergehende, keine dauernde und es gebühre dem Kläger dafür nur eine bescheidene Entschädigung. Das Civilgericht beschloß eine Expertise des Dr. med. Fritzsche einzuholen über die Frage: Ist der Patient gegenwärtig als gänzlich geheilt zu betrachten? Wenn nein, sind bleibende Nachtheile in Aussicht, wie und in welchem Umfange? Der Experte beantwortete diese Fragen in seinem Gutachten vom 24. Januar 1890 dahin:

1. Pius Brubin ist auch jetzt noch nicht als geheilt, jedoch immerhin als theilweise arbeitsfähig zu betrachten. 2. Für immer bleibende Nachtheile stehen nicht in Aussicht, aber die jetzt noch vorhandenen krankhaften Erscheinungen werden die Arbeitsfähigkeit noch längere Zeit, ungefähr sechs Monate, wesentlich beeinträchtigen. In der Schlussverhandlung vor Civilgericht vom 10. Februar 1890 beantragte der Kläger, es sei, da die Frage, ob bleibende Nachtheile als Folge des Unfalles zurückbleiben

werden, durch das Sachverständigengutachten nicht mit Bestimmtheit gelöst sei, in das Urtheil ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufzunehmen, eventuell es sei die Urtheilsfällung um sechs Monate zu verschieben, ganz eventuell es sei eine Oberexpertise zu veranstalten. In quantitativer Richtung formulirte er seine Forderungen, unter dem erwähnten Vorbehalte, dahin:

1. Für 300 Arbeitstage, 18. Februar 1889 bis Ende Januar 1890 zum Durchschnittsansatz von 4 Fr. 40 Cts. . Fr. 1320
 2. Für sechs Monate wesentlich beschränkte Arbeitsfähigkeit, 160 Tage à 3 Fr. „ 480
 Zusammen Fr. 1800

3. Dazu Ersatz der Arzt- und Spitalkosten, sowie eine durch das Gericht zu bestimmende angemessene Entschädigung für Verpflegung.

Die Beklagte anerkannte folgende Posten:

1. Ersatz der Arzt- und Spitalkosten;
 2. Für vollständige Arbeitsunfähigkeit während 270 Tagen, 18. Februar 1889 bis 22. Dezember 1889, den Taglohn à 4 Fr. 40 Cts. Fr. 1188
 3. Für beschränkte Erwerbsfähigkeit während sechs Monaten resp. 150 Arbeitstagen à 2 Fr. 20 Cts. . „ 330
 Zusammen Fr. 1518

Das Gericht erkannte in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise, „in Betracht 1. daß das bei Herrn Dr. med. Fritzsche eingeholte „Gutachten in bestimmter Weise immer bleibende Nachtheile für den „Kläger aus dem erlittenen Unfälle nicht in Aussicht stellt; es „kann deßhalb die Entschädigung heute schon vorbehaltlos fest- „gesetzt werden; 2. in quantitativer Hinsicht zu berücksichtigen ist „a. daß die Beklagte den Ersatz der Arzt- und Spitalkosten an- „erkennt; b. in Berücksichtigung des eingeholten Gutachtens und „in Würdigung aller Verumständungen eine Aversalentschädi- „gung von 1650 Fr. an den Kläger angemessen erscheint.“ Gegen dieses Urtheil appellirte der Kläger an das Obergericht des Kantons Glarus, indem er sich in erster Linie dagegen beschwerte, daß das Instanzgericht die Entschädigungsfrage vorbe-

haltslos beurtheilt habe, und eventuell das Quantitativ der erstinstanzlich gesprochenen Entschädigung anfocht. Die Beklagte trug auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils an und es hat die zweite Instanz durch ihr Fakt. A erwähntes Urtheil in diesem Sinne erkannt.

2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes ist von der Beklagten deshalb bestritten worden, weil der gesetzliche Streitwerth nicht gegeben sei. Nun ist allerdings richtig, daß soweit es die Entschädigungsforderung für bereits festgestellte Nachtheile anbelangt, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. bereits vor der ersten und mehr noch vor der zweiten Instanz nicht gegeben war. Allein es lag vor beiden kantonalen Instanzen nicht nur diese Forderung, sondern auch die weitere Frage im Streite, ob nicht im Sinne des § 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes für den Fall des erfolgenden Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Klägers die Festsetzung einer größern Entschädigung vorzubehalten sei. Der Werth, den die Aufnahme eines derartigen Vorbehaltes für den Kläger hat oder haben kann, ist nun freilich mit Genauigkeit nicht festzustellen; allein es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, daß die Nachforderung, zu welcher der Kläger sich das Recht wahren will, einen Betrag erreichen könnte, durch dessen Zurechnung zu den vor der zweiten Instanz noch streitigen Beträgen für bereits festgestellte Nachtheile der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. erreicht würde. Das Bundesgericht kann daher die Kompetenz zu Beurtheilung der Beschwerde nicht ablehnen.

3. Da die Verhandlung in der bundesgerichtlichen Instanz eine mündliche ist und neue thatsächliche Vorbringen oder Beweismittel in derselben unzulässig sind, so kann auf die schriftliche Rekurs- eingabe des Klägers und deren Beilagen keine Rücksicht genommen werden. Ebenso ist das Aktenvervollständigungsbegehren des Klägers zu verwerfen. Einmal ist nicht ersichtlich, daß der Kläger ein solches Begehren bereits vor der zweiten kantonalen Instanz gestellt hätte und sodann richtet sich dasselbe nicht dagegen, daß dem Kläger von den kantonalen Gerichten die Erhebung von Beweisen wegen angeblicher Unerheblichkeit des Beweisthemas verweigert worden sei, sondern bezweckt vielmehr die Widerlegung

der zweitinstanzlichen Feststellung des Beweisergebnisses. Derartige Aktenvervollständigungsbegehren sind aber nach dem in Art. 30 D.-G. aufgestellten Prinzip, wonach der von den kantonalen Gerichten festgestellte Thatbestand für das Bundesgericht verbindlich ist, unzulässig, wie das Bundesgericht dies bereits häufig ausgesprochen hat.

4. In der Sache selbst kann von einer Erhöhung der zweitinstanzlich gesprochenen Entschädigung nicht die Rede sein. Das Obergericht hat offenbar als thatsächlich festgestellt angenommen, daß der Kläger bis ungefähr Ende 1889 gänzlich arbeitsunfähig gewesen sei und noch circa sechs weitere Monate in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sein werde. Bei Zugrundelegung dieser für das Bundesgericht verbindlichen Annahme kann in der Feststellung der Entschädigung durch das kantonale Gericht ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Freilich war bei derselben auch die klägerische Forderung für Verpflegungskosten (Abwart und Krankenpflege) zu berücksichtigen, allein auf der andern Seite konnte, da der Unfall unbestrittenermaßen durch einen Zufall herbeigeführt wurde, nach Art. 5 des Fabrikhaftpflichtgesetzes nicht der volle Betrag des ermittelten Schadens dem Kläger zugesprochen werden, sondern mußte aus diesem Grunde eine Reduktion der Entschädigung Platz greifen. Mit Rücksicht hierauf erscheint die zweitinstanzlich gesprochene Entschädigung, angesichts der Erwerbslage des Klägers vor dem Unfälle, als eine angemessene.

5. Dagegen erscheint die Beschwerde des Klägers insoweit als begründet, als derselbe beantragt, es sei in das Urtheil ein Vorbehalt im Sinne des Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes aufzunehmen. Es ist dies nicht durch den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand ausgeschlossen. Allerdings nehmen die kantonalen Instanzen, gestützt auf das Gutachten des Experten Dr. med. Frisshö, an, es stehe gegenwärtig lediglich eine ungefähr sechsmonatliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit des Klägers als Folge des Unfalles in Aussicht, und an diese Feststellung ist das Bundesgericht, wie oben bemerkt, gebunden. Allein dies schließt die Kognition des Bundesgerichtes darüber nicht aus, ob nicht nach dem gesammten festgestellten Sachverhalte eine spätere Ver-

schlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten als möglich erscheine. Nun erklären in der That weder die kantonalen Instanzen nach der Experte, dessen Gutachten der kantonalen Entscheidung zu Grunde liegt, dies mit Bestimmtheit für ausgeschlossen; der Experte spricht wohl seine Ansicht dahin aus, daß bleibende Nachtheile nicht in Aussicht stehen; allein es mangelt doch die bestimmte Feststellung, daß in der in Aussicht genommenen Frist von circa sechs Monaten die gesundheitsstörenden Folgen des Unfalles gänzlich gehoben seien und weiterhin solche Folgen sich nicht mehr geltend machen werden und können. Ein Zweifel hieran ist also nicht ausgeschlossen. Da nun überhaupt erfahrungsgemäß ärztliche Voraussagungen über den Verlauf einer Krankheit keineswegs schlechthin unfehlbar sind, vielmehr hier und da durch den wirklichen Verlauf der Dinge widerlegt werden und dies auch im vorliegenden Falle als möglich erscheint, so liegt hier allerdings einer der in Art. 8 des Fabrikhaftpflichtgesetzes vorgesehenen Fälle vor, wo die Folgen der Verletzung noch nicht hinlänglich klar gestellt sind, und es ist daher dem klägerischen Antrage auf Aufnahme eines sachbezüglichen Vorbehaltes zu entsprechen. Es darf dies um so unbedenklicher geschehen, als dadurch die Beklagte für den Fall, als die ärztliche Prognose sich bewahrheitet, in keiner Weise beschwert wird, sondern lediglich für den entgegengesetzten Fall die Rechte des Klägers gewahrt werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Glarus wird bestätigt, indeß mit dem Zusatze, daß die Festsetzung einer größern Entschädigung für den Fall des erfolgten Todes oder einer wesentlichen Verschlimmerung des Gesundheitszustandes des Verletzten vorbehalten wird.

III. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

51. Urtheil vom 11. April 1890 in Sachen
Vogel gegen Brunner.

A. Durch Urtheil vom 15. Februar 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Die von dem Kläger und Widerbeklagten Vogel an den Beklagten und Widerkläger Brunner zu leistende Entschädigung wird auf 2000 Fr. erhöht.

In allem Uebrigen wird das erstinstanzliche Urtheil bestätigt.

Kläger Vogel trägt die ordentlichen Kosten zweiter Instanz mit Einschluß einer Urtheilsgebühr von 80 Fr.

Das erstinstanzliche Urtheil des Zivilgerichtes von Baselstadt vom 18. Oktober 1889 ging dahin: Die Kollektivgesellschaft Brunner & Vogel wird auf 31. März 1889 als aufgelöst erklärt. Die Liquidation soll durch einen Liquidator erfolgen, welchen das Gericht nach Rechtskraft des Urtheils ernennen wird. Die Parteien sind angewiesen, die Auflösung der Gesellschaft und die Ernennung des Liquidators binnen einer Woche, nachdem die Ernennung stattgefunden haben wird, gemäß § 579 und 580 Abs. 3 des Obligationenrechtes im Handelsregister eintragen zu lassen, ansonst diese Eintragung durch das Gericht verfügt werden könnte. Vogel ist zu einer Entschädigung von 1000 Fr. an Brunner verurtheilt. Die ordentlichen Kosten mit Inbegriff einer Urtheilsgebühr von 50 Fr. für beide Prozesse trägt Brunner zu $\frac{1}{3}$, Vogel zu $\frac{2}{3}$. Die außerordentlichen Kosten sind weitgeschlagen.

B. Gegen das appellationsgerichtliche Urtheil ergriffen der Kläger, und dessen Beschwerde sich anschließend, auch der Beklagte die Weiterziehung an das Bundesgericht. Sein Anwalt meldet durch schriftliche Eingabe vom 3. März 1890 folgende Anträge an:

1. Es sei die Firma Brunner & Vogel auf den Tag der